

Verordnung über den Winterhilfe- und Überbrückungsfonds

der Gemeinde Langnau im Emmental

29. März 2021

Der Gemeinderat von Langnau im Emmental erlässt gestützt auf Art. 93 Abs. 2 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern und Art. 53 der Gemeindeverfassung vom 10. Juni 2001 folgende

Verordnung über den Winterhilfe- und Überbrückungsfonds

(ehemals Fonds für die "Winterhilfe Langnau" und Überbrückungsfonds)

Art. 1

Gegenstand
und Zweck

¹Der Fonds für die "Winterhilfe Langnau" und der Überbrückungsfonds wurden aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen und Bedürfnissen zusammengelegt zum Winterhilfe- und Überbrückungsfonds.

²Angelehnt an die ursprünglichen Zweckbestimmungen ermöglicht der Winterhilfe- und Überbrückungsfonds finanzielle Unterstützung in Fällen von unverschuldeter Notlage von Einzelpersonen oder Familien (durch wirtschaftliche oder persönliche Umstände wie Krankheit, Unglücksfälle, Arbeitslosigkeit, allgemeine Krisensituationen).

³Die Beiträge aus dem Winterhilfe- und Überbrückungsfonds sind subsidiär und freiwillig. Sie werden in Situationen eingesetzt, in denen nach den kantonalen Vorgaben und den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) keine materielle Unterstützung gewährt werden kann, aber dennoch dringend Ausgaben getätigt werden müssen oder rasche Hilfe erforderlich ist.

Art. 2

Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind folgende Personen:

- Schweizerinnen und Schweizer mit Niederlassung in der Einwohnergemeinde Langnau
- Ausländerinnen und Ausländer mit C-Ausweis und Niederlassung in der Gemeinde Langnau
- Ausländerinnen und Ausländer mit B-Ausweis und Wohnsitz in den letzten drei Jahren in der Einwohnergemeinde Langnau

Art. 3

Bestand und Speisung

¹Der Bestand des Winterhilfe- und Überbrückungsfonds ist aus der jeweiligen Bilanz der Gemeinde ersichtlich.

²Der Fonds wird durch freiwillige, finanzielle Zuwendungen Dritter sowie aus den entsprechenden Kapitalzinsen geüffnet.

³Vom Ertrag der Winterhilfe-Sammlung wird 1/3 der aus der Gemeinde Langnau stammenden Beiträge an die bernische Winterhilfe überwiesen. Mit dem Rest wird – nach Ausrichtung eines Beitrages von 4.5 Prozent an die Ausgleichskasse der Schweizerischen Winterhilfe – der Winterhilfe- und Überbrückungsfonds gespeisen.

Art. 4

Gesuche

Beitragsgesuche sind schriftlich und begründet unter Beigabe aller nötigen Unterlagen an das Sekretariat des Sozialdienstes Oberes Emmental zu richten. Letzteres holt bei Bedarf weitere Auskünfte ein (z.B. Steuerangaben).

Art. 5

Beitragsformen

¹Beiträge werden gewährt als

- a) einmalige à-fonds-perdu-Beträge, wobei der Betrag die Höhe von Fr. 2'000.00 pro Gesuch und Kalenderjahr nicht übersteigen darf;
- b) rückzahlbare, zinsfreie Darlehen in der Höhe von maximal Fr. 10'000.00.

²Stellt sich nachträglich heraus, dass der Beitrag aufgrund falscher Angaben bewilligt worden ist, so wird er durch den Sozialdienst Oberes Emmental zurückgefordert.

Art. 6

Zuständigkeiten

¹Zuständig für die Bewilligung von Beiträgen aus dem Winterhilfe- und Überbrückungsfonds sind:

- Für einmalige à-fonds-perdu-Beiträge bis Fr. 2'000.00 je Fall: der/die zuständige Sozialarbeiter/in zusammen mit dem/der Abteilungsleiter/in Sozialdienst Oberes Emmental;
- Für rückzahlbare Darlehen bis Fr. 5'000.00 je Fall: der/die zuständige Sozialarbeiter/in zusammen mit dem/der Abteilungsleiter/in Sozialdienst Oberes Emmental;
- Für rückzahlbare Darlehen über Fr. 5'000.00 bis maximal Fr. 10'000.00 je Fall: der/die zuständige Sozialarbeiter/in zusammen mit dem/der Abteilungsleiter/in Sozialdienst Oberes Emmental sowie dem/der Ressortvorsteher/in Sozialwesen der Gemeinde Langnau.

²Bei der Gewährung von rückzahlbaren Darlehen hat der Sozialdienst Oberes Emmental mit der unterstützten Person einen Darlehensvertrag abzuschliessen.

Art. 7

Buchführung und Revision

Die Buchführung des Fonds (Verbuchung Auszahlungen, Rückzahlungen, Zins etc.) erfolgt durch die Finanz- und Einwohnerdienste (Finanzverwaltung) der Gemeinde Langnau i.E. Für die Kontrolle über die gewährten Beiträge, die abgeschlossenen Darlehensverträge und fälligen Rückzahlungen sowie die damit zusammenhängenden administrativen Arbeiten ist der Sozialdienst Oberes Emmental zuständig. Die Revision obliegt im Rahmen der Buchprüfung der vom Gemeinderat eingesetzten externen Revisionsstelle.

Art. 8

Auflösung des
Fonds

Fehlen Bedürfnis oder Nachfrage, wird der Fonds aufgelöst. Der Gemeinderat entscheidet über die Verwendung allfällig noch vorhandener finanzieller Mittel.

Art. 9

Inkrafttreten

¹Die Verordnung über den Winterhilfe- und Überbrückungsfonds tritt mit der Genehmigung der Fonds-Zusammenlegung bzw. der damit zusammenhängenden Fonds-Zweckänderung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Verordnung über den Fonds für die "Winterhilfe Langnau" vom 13. Dezember 1999 sowie die Verordnung über den Überbrückungsfonds vom 20. August 2001 der Gemeinde Langnau aufgehoben.

Langnau i.E., den 29. März 2021

Im Namen des Gemeinderates

Walter Sutter
Gemeindepräsident

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Genehmigung Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

Die Zweckänderung bzw. die Zusammenlegung der unselbständigen Stiftungen "Fonds für die Winterhilfe Langnau" und "Überbrückungsfonds" zum "Winterhilfe- und Überbrückungsfonds" wurde gestützt auf Art. 78 Abs. 3 des kantonalen Gemeindegesetzes am 05. Juli 2021 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern bewilligt.

Bescheinigung

Der Gemeinderat hat am 29. März 2021 der Zusammenlegung des "Fonds für die Winterhilfe Langnau" und des "Überbrückungsfonds" zum "Winterhilfe- und Überbrückungsfonds" zugestimmt. Die entsprechende durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am 05. Juli 2021 bewilligte Zweckänderung bzw. Zusammenlegung von unselbständigen Stiftungen ist am 15. Juli 2021 im Anzeiger Oberes Emmental publiziert worden. Innert der 30-tägigen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Langnau i.E., 27. August 2021

Präsidialabteilung

Samuel Buri
Gemeindeschreiber